



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

## Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht  
St. Veit/Glan

Gerichtsstraße 9  
9300 St. Veit/Glan

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
A 1045 Wien  
Telefon (0222) 501050W  
Teletax (0222) 50206259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
1 C 1716/95b  
9.4.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 79/96/MSt/AHj  
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl  
4294  
4296

Datum  
22.07.1996

### Verrechnung "brutto für netto" bei PE-Folien-Lieferungen, Handelsbrauchfeststellung

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von mit der Herstellung, dem Kauf und Verkauf von PE-Flachfolien, PE-Halbschläuchen befaßten Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Verkaufen Sie als Hersteller oder Händler PE-Flachfolien bzw PE-Halbschläuche?

Ja/ Nein

2. Kaufen Sie PE-Flachfolien bzw PE-Halbschläuche bei Herstellern bzw Händlern?

Ja/ Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Folienlieferungen (PE-Halbschlauch, PE-Flachfolien) auf Rollen die Verrechnung auf Basis eines Kilopreises „brutto für netto“ erfolgt, dh für die Berechnung des Folienpreises auch das Gewicht der Pappkerne einbezogen wird?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 83 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 27 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 35 aus dem Gewerbe und 21 aus der Industrie. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1. wurde von 15 Befragten aus dem Handel, 9 aus dem Gewerbe und 8 Befragten aus der Industrie bejaht. 9 Befragte aus dem Handel, 15 aus dem Gewerbe und 13 aus der Industrie haben Frage 1. verneint. 3 Befragte aus dem Handel und 11 Befragte aus dem Gewerbe haben Frage 1. unbeantwortet gelassen.

Frage 2. wurde von 25 Befragten aus dem Handel, 35 Befragten aus dem Gewerbe und 21 Befragten aus der Industrie bejaht. Ein Befragter aus dem Handel hat Frage 2. verneint, ein Befragter aus dem Handel hat Frage 2. unbeantwortet gelassen.

Frage 3. wurde von 14 Befragten aus dem Handel, 13 Befragten aus dem Gewerbe und 15 Befragten aus der Industrie bejaht. Verneint wurde Frage 3. von 10 Befragten aus dem Handel, 18 Befragten aus dem Gewerbe und 4 Befragten aus der Industrie. Von den 18 Verneinenden aus dem Gewerbe machten vier ergänzende Anmerkungen, die sinngemäß kurz wiedergegeben werden: Drei dieser Verneinenden gaben an, daß der Einkauf nicht nach Kilogramm, sondern nach „Quadratmetern“ erfolge. Ein anderer ergänzte, daß nach Laufmetern eingekauft werde. Ein Bejahender aus dem Handel ergänzte, daß PE-Flachfolien nach Metern verrechnet würden.

3 Befragte aus dem Handel und 1 Befragter aus dem Gewerbe haben Frage 3. völlig unbeantwortet gelassen. 1 Befragter aus dem Gewerbe und 2 Befragte aus der Industrie haben nicht bejaht oder verneint, sondern schriftlich sinngemäß angemerkt, daß grundsätzlich nach Laufmetern verrechnet würde. 2 Befragte aus dem Gewerbe haben ebenfalls nicht bejaht oder verneint sondern handschriftliche Anmerkungen angebracht, die mangels Lesbarkeit jedoch nicht verwertet werden können.

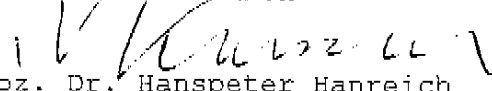
Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird das Bestehen eines Handelsbrauches regelmäßig erst dann als gegeben erachtet, wenn mindestens zwei Drittel der Antworten aus den betroffenen Kreisen positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Äußerungen positiv sind, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antworten, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Nachdem Frage 3. von 42 Befragten bejaht, von 32 Befragten dagegen verneint wurde (9 weitere Befragte haben die Frage gänzlich unbeantwortet gelassen oder schriftliche Anmerkungen gemacht), haben somit mehr als die Hälfte jedoch weniger als zwei Drittel der Befragten Frage 3. bejaht. Aufgrund dieses Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer Österreich daher zum Schluß, daß ein Handels-

- 3 -

brauch dahingehend, daß bei Folienlieferungen (PE-Halbschlauch, PE-Flachfolien) auf Rollen die Verrechnung auf Basis eines Kilopreises „brutto für netto“ erfolgt, dh für die Berechnung des Folienpreises auch das Gewicht der Pappkerne einbezogen wird, nicht feststellbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter